

Schwellenwerte und Wertgrenzen im Vergaberecht (ab Januar 2025)

Bei öffentlichen Aufträgen **ab den unten genannten Schwellenwerten** sind folgende Regelungen von den **Behörden und Betrieben des Landes** und den **Kommunen** verbindlich zu beachten:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - regelt die Vergabegrundsätze und das Nachprüfungsverfahren,
- die Vergabeverordnung (VgV) - regelt das Vergabeverfahren,
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 2 - regelt die Vergabe von Bauleistungen,
- Sektorenverordnung (SektVO) - nur für Vergaben im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung,
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) - nur für die Vergabe von Konzessionen,
- Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) - nur für verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge.

Die Schwellenwerte werden durch EU-Richtlinien festgelegt. Die EU-Schwellenwerte gelten unmittelbar und werden durch die Bundesregierung im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Eine Anpassung der Schwellenwerte erfolgt in der Regel alle zwei Jahre.

	Klassische öffentliche Aufträge	Sektoraufträge	Oberste oder obere Bundesbehörden sowie vergleichbare Bundeseinrichtungen	Konzessionen
Bauftrag	5.538.000 Euro	5.538.000 Euro	5.538.000 Euro	5.538.000 Euro
Lose von Bauaufträgen	1 Mio. Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Mio. Euro deren addierter Wert ab 20 v.H. des Gesamtwerts aller Lose	1 Mio. Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Mio. Euro deren addierter Wert ab 20 v.H. des Gesamtwerts aller Lose	1 Mio. Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Mio. Euro deren addierter Wert ab 20 v. H. des Gesamtwerts aller Lose	5.538.000 Euro
Lieferauftrag	221.000 Euro	443.000 Euro	143.000 Euro	5.538.000 Euro
Dienstleistungsaufträge	221.000 Euro	443.000 Euro	143.000 Euro	5.538.000 Euro
Dienstleistungsaufträge, die soziale und andere besondere Dienstleistungen nach Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU betreffen (z.B. Postdienste, Dienstleistungen im juristischen Bereich, Dienstleistungen im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung)	750.000 Euro	1.000.000 Euro	750.000 Euro	5.538.000 Euro
Für Lose von Dienstleistungsaufträgen	80.000 Euro oder bei Losen unterhalb von 80.000 Euro deren addierter Wert ab 20 v.H. des Gesamtwerts aller Lose	443.000 Euro	80.000 Euro oder bei Losen unterhalb von 80.000 Euro deren addierter Wert ab 20 v.H. des Gesamtwerts aller Lose	5.538.000 Euro

Unterhalb der oben genannten Schwellenwerte gelten folgende Wertgrenzen und Rechtsgrundlagen:

	Rechtsgrundlage für Behörden und Betriebe des Landes	Rechtsgrundlagen für Kommunen	Wertgrenzen Behörden und Betriebe des Landes	Wertgrenzen Kommunen
Bauftrag	<ul style="list-style-type: none"> • § 55 LHO • Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO (VV-LHO) • Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 	<ul style="list-style-type: none"> • § 31 Abs. 1 und 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) • Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) • Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 (verbindlich aufgrund von § 31 Abs. 2 GemHVO i.V.m. Nr. 2.1 Buchst. a VergabeVwV) 	<ul style="list-style-type: none"> • 3.000 Euro (Direktauftrag) • 10.000 Euro (Freihändige Vergabe) • 50.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Ausbaugewerke- ohne Energie- und Gebäudetechnik -, Landschaftsbau, Straßenausstattung) • 150.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau) • 100.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für übrige Gewerke) 	<ul style="list-style-type: none"> • 100.000 Euro (Direktauftrag) • 221.000 Euro (Freihändige Vergabe) • 1.000.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb)
Liefer- und Dienstleistungsauftrag	<ul style="list-style-type: none"> • § 55 LHO • Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO (VV-LHO) • Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) • Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) 	<ul style="list-style-type: none"> • § 31 Abs. 1 GemHVO • VergabeVwV • Empfehlung zur Anwendung der UVgO (Nr. 2.3 Buchst. a VergabeVwV) • Empfehlung zur Anwendung der VwV Beschaffung (Nr. 2.3 Buchst. b VergabeVwV) 	<ul style="list-style-type: none"> • 100.000 Euro (Direktauftrag) • Bis unterhalb 221.000 Euro (Verhandlungsvergabe) • Bis unterhalb 221.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb) 	<ul style="list-style-type: none"> • 100.000 Euro (Direktauftrag) • Bis unterhalb 221.000 Euro (Verhandlungsvergabe) • Bis unterhalb 221.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb)